

### 3. Einheit

#### Leistung Zug um Zug

- ◆ Leistungen sind Zug um Zug zu erbringen
- ◆ D.h. gleichzeitiger Austausch von Leistung und Gegenleistung
- ◆ Vermeidung der Gefahr, dass ein Teil seine Leistung erbringt, ohne Gegenleistung dafür zu erhalten

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Zurückbehaltungsrecht, Einrede

- ◆ Einrede des nicht erfüllten Vertrages
  - ◆ Zurückbehaltungsrecht des einen, wenn der andere seine Leistung nicht anbietet
- ◆ Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages
  - ◆ Zurückbehaltungsrecht des einen, wenn der andere seine Leistung nicht in vereinbarter Qualität/Quantität anbietet
- ◆ Wer Leistung des anderen verlangt, muss eigene Leistung real anbieten

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Einrede und Gewährleistung

- ◆ Mangelhafte Sache wird geleistet
- ◆ Forderung einer Verbesserung
- ◆ Weiter Zurückbehaltungsrecht an ganzem Kaufpreis/Werklohn – nicht nur an Teil
  - Druckausübung
- ◆ Nur wenn **Recht auf Leistung** geltend gemacht wird
- ◆ Daher nicht bei Geltendmachung des Rechts auf Wandlung/Preisminderung
- ◆ Einrede bezieht sich nur auf Hauptpflichten und äquivalente Nebenleistungspflichten (stehen im Austauschverhältnis)

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Vorausleistung, Unsicherheitseinrede

- ◆ Zug-um-Zug-Prinzip nicht zwingend
- ◆ Verpflichtung zur Vorausleistung möglich
- ◆ Keine Einrede des nicht erfüllten Vertrages!
- ◆ Aber: Schranken durch die Unsicherheitseinrede des § 1052 Satz 2
  - ◆ Rechtfertigt bloß Zurückbehaltung, aber keine Rückforderung der bereits erbrachten Leistung
  - ◆ Abwendung der Unsicherheitseinrede durch
    - ◆ Bewirkung der Gegenleistung oder
    - ◆ Sicherstellung

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Zurückbehaltung nach § 471

- ◆ Verpflichtung zur Herausgabe einer Sache
- ◆ Zug um Zug gegen Aufwandsersatz bzw. Schadenersatz (durch die Sache verursacht)
- ◆ Zurückbehaltungsrecht
- ◆ keine Zurückbehaltung: Eigenmächtig oder listig entzogene, entlehnte, in Verwahrung oder in Bestand genommene Sachen

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Ursprüngliche Unmöglichkeit

- ◆ Abgrenzung zur nachträglichen Unmöglichkeit
  - ◆ Leistungsstörung
- ◆ Es steht bei Vertragsabschluss fest, dass die Leistung nicht erbracht werden kann
  - ◆ tatsächliche oder
  - ◆ Rechtliche Unmöglichkeit

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Geradezu Unmögliches

- ◆ rechtlich Unmögliches
  - ◆ Von der Rechtsordnung nicht zugelassen
- ◆ faktisch Absurdes:
  - ◆ Vernünftige Geschäftspartner müssen Erfüllung für ausgeschlossen halten
  - ◆ Keine Anwendungsfall, wenn nicht mehr vorhandene Sache veräußert wird
    - ◆ Arg: Gewährleistungsansprüche

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Geradezu Unmögliches (2)

- ◆ Rechtsfolge: Absolute Nichtigkeit
- ◆ Ersatz des Vertrauensschadens (*culpa in contrahendo*), wenn Geschäftspartner die Unmöglichkeit kannte oder kennen musste
  - ◆ Kulpakompensation, wenn beide gleiches Verschulden trifft

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Sonstige Unmöglichkeit

- ◆ Schlichte anfängliche Unmöglichkeit
- ◆ Gültiges Rechtsgeschäft!
  - ◆ va Subjektive Unmöglichkeit (Unvermögen)
- ◆ Rechtsfolgen:
- ◆ Erfüllungsinteresse?
  - ◆ Arg: Leistungsversprechen enthält Garantie für Leistungsmöglichkeit
- ◆ Vertrauensinteresse?
  - ◆ Arg: Wandlung, Anspruch aus CIC

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Teilunmöglichkeit

- ◆ Leistung ist nur zum Teil geradezu unmöglich
- ◆ Ungültig ist der Teil des Vertrages, der von Unmöglichkeit betroffen ist
- ◆ Restvertrag: abhängig von hypothetischem Parteiwillen
- ◆ Lässt sich dieser nicht ermitteln: Aufrechtleben des Restvertrages

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Erlaubtheit

- ◆ § 879 ABGB:  
„Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstößen, sind nichtig“
- ◆ hA: Anwendung auch auf einseitige Rechtsgeschäfte

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

#### Gesetzeswidrigkeit

- ◆ Nichtigkeit, wenn das Gesetz es anordnet
- ◆ Nichtigkeit, wenn der Verbotszweck der Norm es verlangt
- ◆ Gültig:
  - ◆ Verträge mit Schwarzarbeitern
  - ◆ Verträge, die außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten abgeschlossen werden
- ◆ Ungültig:
  - ◆ Verträge, die gegen Kartellverbote verstößen
  - ◆ Arbeitsverträge mit Ausländern ohne Beschäftigungsbewilligung

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Fälle des § 879

- ◆ Anordnung der Unwirksamkeit des Vertrages
  - ◆ Z 1 Unterhandlung eines Ehevertrages
  - ◆ Z 1a Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung
  - ◆ Z 2 „quota litis“
  - ◆ Z 3 Veräußerung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zu Lebzeiten des Erblassers
  - ◆ Z 4 Wucher

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Wucher

- ◆ Auffallendes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
  - ◆ Leichtsinn, Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit, Gemütsaufregung
  - ◆ Ausbeutung
    - ◆ Fahrlässigkeit genügt
  - ◆ Bsp: Zinswucher, Mietwucher, Lohnwucher
- ◆ Rechtsfolge: Relative Nichtigkeit (vom Bewucherten gelten zu machen)

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Ungültigkeit von Umgehungsgeschäften

- ◆ Ungültigkeit von Umgehungsgeschäften, wenn Normzweck es erfordert
- ◆ Das eigentlich gewollte Geschäft ist mit Nichtigkeit bedroht
- ◆ Abschluss eines anderen Geschäfts zur Erreichung desselben Zweckes
- ◆ Anwendung der „umgangenen Norm“ auf das Umgehungsgeschäft
- ◆ Bsp: Sicherungsübereignung beim Pfandrecht

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Sittenwidrigkeit

- ◆ Generalklausel: Ermessensspielraum des Richters
- ◆ Gute Sitten: Rechtsnormen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben
- ◆ Sittenwidrigkeit bei grobem Missverhältnis der Interessen der Beteiligten
- ◆ weiter Raum zur „Konkretisierung“

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Beispiele für Sittenwidrigkeit

- ◆ Vereinbarung, in der der Vater eines ungeborenen Kindes jede Verantwortung auf die Mutter abwälzt
- ◆ Versprechen, nie den Beruf zu wechseln
- ◆ Knebelungsverträge
- ◆ Bürgschaftsverträge, bei (dem Gläubiger erkennbarem) grobem Missverhältnis zwischen gesicherter Forderung und Leistungsfähigkeit des Bürgern

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

#### Rechtsfolgen des § 879

- ◆ Nichtigkeit
  - ◆ Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Richtigkeit
    - ◆ Absolute Nichtigkeit:
      - ◆ Verstoß gegen Gesetze, die Schutz der Allgemeinheit, öffentlichen Ordnung, Sicherheit dienen
    - ◆ Relative Nichtigkeit:
      - ◆ Übertretene Norm bezweckt Schutz des Vertragspartners

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

### 3. Einheit

#### Teilnichtigkeit

- ◆ Abhängigkeit vom Schutzzweck der Norm
- ◆ Im Zweifel Restgültigkeit
  - ◆ Bsp: niktige Ablösevereinbarung bei Mietvertrag
- ◆ Sind im Gesetz Höchst- oder Mindestpreise festgelegt → Entgeltvereinbarungen sind nur insoweit unwirksam, als sie davon abweichen
- ◆ Wucherisches Zinsgeschäft: Teilungsgültigkeit
- ◆ AGB: Klauseln bleiben mit zulässigem Inhalt bestehen

Univ. Prof. Dr. Andreas Kletečka

---

---

---

---

---

---

---